



## **BEKANNTMACHUNG**

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) des Satzungsbeschlusses für die  
23. Änderung des Bebauungsplans „Utting-Süd“  
Geltungsbereich gesamtes Plangebiet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee hat am 10.04.2018 die 23. Änderung des Bebauungsplans „Utting-Süd“ mit Geltungsbereich über das gesamte Plangebiet, als Satzung beschlossen.

Dieser o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Umgriff des Bebauungsplans „Utting Süd“. Ziel ist, eine höhere Flexibilität in der Anordnung der Garagen zu gewährleisten, um weiteren Änderungsverfahren vorzubeugen. Gleichzeitig soll durch die Ermöglichung der Errichtung von Tiefgaragen eine behutsame Nachverdichtung bei sparsamer Bodennutzung und Erhalt eines ansprechenden Ortsbildes zugelassen werden. Der Erhalt des wertvollen Baumbestands muss dabei gewährleistet sein.

Jedermann kann die 23. Änderung Bebauungsplan „Utting-Süd“ mit der Begründung, ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

**Gemeinde Utting am Ammersee  
(Rathaus, Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 13,  
Eduard-Thöny-Str. 1, 86919 Utting am Ammersee)**

während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gesonderte Termine außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten können telefonisch vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Utting am Ammersee, den 11.10.2018

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE

  
Josef Lutzenberger  
Erster Bürgermeister